

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 15

Jahrgang 2016

4. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Provinz Gelderland über die Festlegung des Provinzialen Eingliederungsplans und der Beschlüsse für das Projekt „Übernachtungshafen Lobith“
2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Theodorus Janssen
3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Alexander Litjes
4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Irfan Soyulu
5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Erhan Turan

1. Bekanntmachung der Provinz Gelderland über die Festlegung des Provinzialen Eingliederungsplans und der Beschlüsse für das Projekt „Übernachtungshafen Lobith“

Festlegung des Provinzialen Eingliederungsplans und der Beschlüsse für das Projekt „Übernachtungshafen Lobith“

Bekanntgabe

Der Provinzialausschuss der Provinz Gelderland gibt bekannt, dass das Provinzparlament (*Provinciale Staten*) am 29. Juni 2016 den „Provinzialen Eingliederungsplan Übernachtungshafen Lobith“ festgelegt hat. Außerdem haben die beteiligten zuständigen Stellen fünf Entscheidungen gefällt, und zwar mit Bezug auf das „Wassergesetz“ (*Waterwet*), das „Erdbebewegungsgesetz“ (*Ontgrondingenwet*), das „Naturschutzgesetz 1998“ (*Natuurbeschermingswet 1998*) sowie das Flora- und Faunagesetz.

Koordiniertes Verfahren Projekt Übernachtungshafen Lobith

Im Projekt Übernachtungshafen Lobith wurde gemäß die Anwendung der provincialen Koordinationsregelung gewählt, wie sie im Artikel 3,33, 1. Absatz, b), des „Raumordnungsgesetzes“ (*Wet ruimtelijke ordening*). Die Anwendung der genannten Koordinationsregelung zielt unter anderem darauf ab, dass die einzelnen Verfahren des Eingliederungsplanes und die fünf Entscheidungen gleichzeitig durchlaufen werden. Die Bekanntgabe, die Gelegenheit zur Einbringung von Einwendungen/Stellungnahmen (*zienswijzen*) sowie das Einlegen eines Widerspruches (*indienen van beroep*) gegen die unterschiedlichen Entscheidungen finden hierdurch möglichst zeitgleich statt.

Auslegung

Die nachfolgend aufgeführten festgeschriebenen Dokumente liegen von Donnerstag, den 7. Juli 2016 bis einschließlich Donnerstag, den 18. August 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Es geht hierbei um folgende Unterlagen:

- „Provincialer Eingliederungsplan (*provinciaal inpassingsplan*) mit dem kombinierten Plan- und Projekt-MER;
- eine „Genehmigung“ (*vergunning*) aufgrund des „Wassergesetzes“ (*Waterwet*) seitens des Wasserverbandes Waterschap Rijn en IJssel;
- eine „Genehmigung“ (*vergunning*) aufgrund des „Erdbebewegungsgesetzes“ (*Ontgrondingenwet*) der Provinz Gelderland;
- eine „Genehmigung“ (*vergunning*) aufgrund des „Naturschutzgesetzes 1998“ (*Natuurbeschermingswet 1998*) der Provinz Gelderland;
- eine „Genehmigung“ (*vergunning*) aufgrund des „Naturschutzgesetzes 1998“ (*Natuurbeschermingswet 1998*) des niederländischen Wirtschaftsministeriums (*Ministerie van Economische Zaken*); sowie
- eine „Ausnahmegenehmigung“ (*onthefing*) aufgrund des niederländischen Flora- und Faunagesetzes seitens der „Außenwirtschaftsförderungsagentur der Niederlande“ (*Rijksdienst voor Ondernemend Nederland*).

Wie gelangen Sie an weiterführende Informationen?

Alle Unterlagen können an den folgenden Stellen zu den dort üblichen Geschäftszeiten an Werktagen eingesehen werden:

- Gemeinde Rijnwaarden, Gemeentewinkel, Markt 5, NL - 6915 AH Lobith.
- Provinz Gelderland, Gebäude Marktstate, Eusebiusplein 1a te Arnhem.
- Wirtschaftsministerium, Bezuidenhoutseweg 73, NL - 2594 AC Den Haag;
- Wasserverband Waterschap Rijn en IJssel, Liemersweg 2, NL - 7006 GG Doetinchem;
- Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 206.
- Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Zimmer 224.
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 240a.

Hinweis: Informieren Sie sich bei den entsprechenden Behörden im Hinblick auf die aktuellen Öffnungszeiten.

Die Entscheidungen lassen sich jederzeit über den Link

<http://www.gelderland.nl/terinzagelegging-lobith> digital einsehen und herunterladen.

Der digitale Eingliederungsplan mit dem dazugehörigen Plan- und Projekt-MER kann über <http://www.ruimtelijkeplannen.nl/web-roo/?planidn=NL.IMRO.9925.IPOHLobith-vst1e> eingesehen werden. Für weiterführende Informationen über das Projekt können Sie die Website www.gelderland.nl/overnachtingshaven besuchen.

Bei Rückfragen zum Projekt und/oder zum Verfahren, können Sie sich mit der Provinz Gelderland mit Frau A.C. Kramer – Van Kraaij (a.kramer@gelderland.nl) oder Herr M. den Hertog (m.den.hertog@gelderland.nl) in Verbindung setzen.

Berufung einlegen

Betroffene können zwischen Freitag, dem 8. Juli 2016 und Donnerstag, dem 18. August 2016, bei dem „Senat für Verwaltungsrechtsprechung“ (*Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State*) gegen den „Provinzialen Eingliederungsplan“ und die „Entscheidungen“ Berufung einlegen.

Betroffene können Berufung einlegen, wenn sie eine Einwendung/Stellungnahme (*zienswijze*) zu den Entscheidungsentwürfen eingereicht haben. Hat ein Betroffener keine Einwendung eingereicht, kann dieser nur Berufung einlegen, wenn dem Betroffenen vernünftigerweise nicht vorgeworfen werden kann, dass er keine Stellungnahme eingereicht hat. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn bei der definitiven Festsetzung der Entscheidungen gegenüber den Entscheidungsentwürfen Änderungen vorgenommen wurden.

Die Berufung kann eingelegt werden bei:

Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State
Postfach 20019
NL - 2500 EA 's-Gravenhage

Die Berufungsschrift muss unterzeichnet sein und muss zumindest enthalten:

- a) Name und Anschrift;
- b) das Ausstellungsdatum;
- c) eine Umschreibung der Entscheidung, gegen welche sich die Berufung richtet;
- d) die Gründe, wegen derer sich der Betroffene nicht mit der Entscheidung einverstanden erklären kann.

Einstweilige Verfügung

Derjenige, der Berufung eingelegt hat, kann gleichzeitig der für das einstweilige Rechtsschutzverfahren zuständige Richter ersuchen, eine einstweilige Verfügung zu treffen, wenn dies angesichts der berührten Interessen aus Gründen der Dringlichkeit erforderlich ist. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann man richten an:

Raad van State
z.H. des Vorsitzenden *Afdeling bestuursrechtspraak*
Postfach 20019
NL - 2500 EA 's-Gravenhage

Zusammen mit dem Antrag muss eine Abschrift der Berufungsschrift vorgelegt werden.

Gerichtsgebühren

Für die Behandlung der Berufungsschrift und den möglichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sind Gerichtsgebühren fällig. Zur Höhe der Gerichtsgebühren und zur Art der Zahlung können Sie unter der Telefonnummer 0031 (0) 70 – 4264426 Kontakt aufnehmen mit dem „Senat für Verwaltungsrechtsprechung“ (*Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State*).

Krisenbewältigungs- und Wiederbelebungs-gesetz

Für den Eingliederungsplan und die Entscheidungen ist das „Krisenbewältigungs- und Wiederbelebungs-gesetz“ (*Crisis- en herstelwet*) anzuwenden. Dies bedeutet, dass:

- die Berufungsgründe in die Berufungsschrift aufgenommen werden müssen;

- die Berufung als unzulässig verworfen wird, wenn innerhalb der Berufungsfrist keine Gründe eingereicht worden sind; und
- diese nach Ablauf der Berufungsfrist nicht mehr ergänzt werden können.

Hintergrund

Die Ministerin hat den Auftrag erteilt, bei Lobith einen geeigneten Standort für die Ausweitung der Anzahl an Liegeplätzen für die Binnenschifffahrt auf bis zu ca. 70 Liegeplätzen zu finden. Die Provinz Gelderland hat zusammen mit der Obersten Wasserbaubehörde Rijkswaterstaat Oost-Nederland und der Gemeinde Rijnwaarden diese Aufgabe in Angriff genommen. Gemeinsam haben sie sich entschieden für den Erhalt des existierenden Übernachtungshafens bei Tuindorp (Tolkamer) in Verbindung mit der Schaffung eines neuen Übernachtungshafens am Standort *de Beijenwaard* bei Spijk entschieden. Der existente Hafen bei Tuindorp ist stark veraltet und nicht für Schiffe mit mehr als 85 Metern Länge geeignet. Der bestehende Hafen wird darum modernisiert und für ca. 20 Schiffe mit einer Länge bis zu 110 Metern umgerüstet. Der neue Hafen bei Spijk muss ca. 50 Schiffen mit bis zu 135 Metern Länge Platz bieten.

Übernachtungshäfen leisten einen Beitrag zur sicheren und zügigen Durchfahrt auf dem Fluss. Durch die Schaffung von Übernachtungshäfen brauchen Schiffer nicht länger auf dem Fluss ankern, um den vorgeschriebenen Ruhe- und Lenkzeiten zu genügen. Auf der Waal zwischen Tiel und der deutschen Grenze kann von einem erheblichen Mangel an Übernachtungsplätzen gesprochen werden. Im Hinblick auf Sicherheit und Erreichbarkeit ist darum eine Erweiterung der Zahl an Liegeplätzen in Höhe von Lobith notwendig.

Der Eingliederungsplan ermöglicht eine gute räumliche Eingliederung des Hafens. Außerdem sieht der Eingliederungsplan die Schaffung eines eigenständigen Fahrradweges von der deutschen Grenze bis nach Tolkamer vor. Der Bau des Übernachtungshafens hat negative Auswirkungen auf die Natur. Der Ausgleich von Naturwerten erfolgt in den Gebieten *de Beijenwaard*, bei *de Stadswaard* und bei *D'n Nootenboom*. Die Standorte *Beijenwaard* und *D'n Nootenboom* sind Teil dieses Eingliederungsplanes. Der Naturausgleich bei *de Stadswaard* wird im „provinzialen Projekt Stadswaard“ (*provinciaal project Stadswaard*) geregelt.

Arnheim, 30. Juni 2016
Verfahrensnummer 2012-016248
Der Provinzialausschuss von Gelderland

2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Theodorus Janssen

Der Bußgeldbescheid vom 14.10.2015

Aktenzeichen: 091379570

An
Herrn
Theodorus Janssen
geb. am 26.11.1939

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Kloosterplein 4
6691 CX Gendt
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 30.05.2016
Im Auftrag

gez. Runge

3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Alexander Litjes

Der Bußgeldbescheid vom 21.10.2015

Aktenzeichen: 091382016

An
Herrn
Alexander Litjes
geb. am 07.08.1971

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Diekmansweide 63
7041 HB `s-Heerenberg
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 30.05.2016
Im Auftrag

gez. Runge

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Irfan Soylu

Der Bußgeldbescheid vom 16.11.2015

Aktenzeichen: 091385325

An
Herrn
Irfan Soylu
geb. am 20.12.1971

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Doctor Schaepmanstraat 42
7064 GX Silvolde
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 30.05.2016

Im Auftrag

gez. Runge

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Erhan Turan**

Der Bußgeldbescheid vom 14.10.2015

Aktenzeichen: 091379031

An
Herrn
Erhan Turan
geb. am 22.03.1990

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Waldhoorn 5
6904 PM Zevenaar
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 30.05.2016

Im Auftrag

gez. Runge